

Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz für den erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll demnach den Lebensunterhalt sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen.

Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und 65 Jahren bzw. Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Grundsicherung umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Außerdem hängt der Regelbedarf davon ab, ob zum Beispiel noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt.

Außerdem können die Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.

Vor allem auch Selbstständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten werden dadurch gestärkt. Für Solo-Selbstständige oder Kleinunternehmer, die in finanzieller Not sind, weil sie ihre Aufträge verloren haben, kann der Bezug von Grundsicherungsleistungen (ALG II) infrage kommen.

Durch das neue Gesetz gelten rückwirkend zum 01.03.2020 für die Grundsicherung neue Regeln, die einen erleichterten Zugang ins SGB II u. a. auch für (Solo-)Selbstständige und Freiberufler eröffnen. Für Bewilligungszeiträume, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 beginnen gilt Folgendes:

- Für Anträge im o. g. Zeitraum erfolgt vorübergehend keine Prüfung des Privatvermögens (z. B. Eigenheim, Auto, etc.), wenn die Höhe des Vermögens nicht erheblich ist. (Antragsteller 60.000 € / jede weitere Person 30.000 €) Eventuell vorhandenes Betriebsvermögen bei Selbstständigen ist der Selbstständigkeit zuzuordnen und bleibt unangetastet.
- Die Angemessenheit der Unterkunft wird für Bewilligungen, die im o. g. Zeitraum beginnen, 6 Monate nicht geprüft. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden in der tatsächlichen Höhe bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Die Leistungen werden bei Selbstständigen unter bestimmten Voraussetzungen für 6 Monate auf Grundlage der Einkommensprognose vorläufig bewilligt. Hierzu wird es einen vereinfachten Vordruck geben. Nur wenn ein Antrag auf Nachberechnung gestellt wird (z. B. geringere Einnahmen als geschätzt) erfolgt eine endgültige Entscheidung nach dem sechsmonatigen Bewilligungsabschnitt. Falls kein Antrag auf Nachberechnung gestellt wird, verbleibt es bei der ursprünglichen Bewilligung.

Der Kurzantrag zur vereinfachten Beantragung von ALG II im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 ist über die Homepage des Jobcenters unter www.kreis-meissen.de/1954.html abrufbar und kann per Post oder E-Mail eingereicht werden.

Für Rückfragen und die ggf. notwendige Zusendung weiterer Unterlagen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der **Servicehotline 03521 725-4040** sowie im **Arbeitgeberservice unter 03521 725-4900** gern zur Verfügung. Informationen und weiterführende Links für Unternehmen sind auch auf der Homepage unter „Aktuelles“ zu finden.